

## Raumvermietungsreglement

### Grundsätzliches

Die Kirchgemeinde Bülach versteht sich als gastliche Kirchgemeinde, die verschiedensten Benutzergruppen offen steht. Sie leistet damit einen Beitrag zur Förderung des spirituellen, gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens im Zürcher Unterland und in Bülach im Besonderen.

Kirchliche Veranstaltungen haben in der Vermietungspraxis der Kirchgemeinde immer Vorrang.

### Vorgehen bei Mietanfragen

Kontaktaufnahme für Mietanfragen:

- Kirche, Sigristenhaus, Besprechungszimmer im Hans-Haller-Gasse 3 und Pfarrhauskeller: Sigristen-Team, Tel. 043 411 41 55, sigrist@refkirchebuelach.ch
- Kirchgemeindehaus: Hausdienst: 043 411 41 44, hausdienst@refkirchebuelach.ch

Wir empfehlen eine unverbindliche Besichtigung der Lokalitäten. Auf Wunsch erfolgt eine provisorische Reservation mit einer vereinbarten Frist. Sie erhalten bei definitiver Reservation eine Mietanfrage. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und an die angegebene Stelle zu richten. Die Mietanfrage wird durch die verantwortlichen Personen im Haus- und Sigristendienst geprüft und die Vermietung bewilligt. Erst danach ist der Raum definitiv reserviert und Sie erhalten eine Mietbestätigung.

### Eine Mietanfrage kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Eine Übersicht über die zu mietenden Räumlichkeiten gibt es auf der Internetseite der Kirchgemeinde.

### Tarifkategorien

Die Kirchgemeinde Bülach unterscheidet vier Tarifkategorien:

	Kirchlicher Anlass	Gemeinnütziger Anlass	Kommerzieller, politischer, privater Anlass	Saison- oder Jahresmiete
Kreisgemeinde Bülach	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Kanton oder ausserhalb	Tarif B	Tarif C	Tarif C	Tarif D

Als halber Tag ( $\frac{1}{2}$  Tag) gilt der Vormittag, der Nachmittag oder der Abend ab 18 Uhr. Bei Veranstaltungen, die ab 16 Uhr beginnen, gelten Nachmittag und Abend als ganzer Tag.

### Tarif A - Gratisbenützung

- Anlässe der Kirchgemeinde Bülach,
- Kirchliche Gruppen, landeskirchliche Gruppen, Arbeits- und Interessengruppen, sofern die Kirchgemeinde bei der Organisation mitwirkt sowie ökumenische Anlässe mit Mitwirkung der Kirchgemeinde.

### Tarif B - Reduzierter Tarif

- Non-Profit-Organisationen und Vereine aus der Kreisgemeinde Bülach, landeskirchliche Gruppierungen und verwandte Organisationen
- Einmalige Jahreskonzerte inklusive einer/1 Vor-Ort-Probe von Orchestern, Musikern und Chören aus der Kreisgemeinde Bülach mit Eintritt zugunsten der Vereinskasse, Kollekte oder Benefiz
- Benefizveranstaltungen

### Tarif C - Standard-Tarif

- Privatpersonen, Personengruppen, auswärtige Vereine oder Vereinigungen
- Veranstaltungen mit Eintrittsgebühr und/oder Konsumation
- Veranstaltungen oder Anlässe politischer und öffentlich-rechtlicher Institutionen

### Tarif D - Saison- und Jahrestarif

- Der Saison-/Jahrestarif kommt bei einer regelmässigen Mietbelegung während einer bestimmten Zeit zur Anwendung:
  - Saison-Tarif: Quartal, Trimester oder Semester
  - Jahres-Tarif: Schul- oder Kalenderjahr

Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Mit Beschluss der Kirchenpflege Nr. 106 vom 24.01.2024 tritt dieses Reglement in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

## Allgemeine Benützungsbedingungen

1. Mietende haften für Beschädigungen an Einrichtungen, Gebäudeteilen und Personen, die im Zusammenhang mit der eigenen Veranstaltung entstehen.
2. Die Kirche darf nur unter Aufsicht eines Sigristen benützt werden. Die Anwesenheit der Sigristen wird nach Aufwand pro ¼ Stunde verrechnet.
3. Im Kirchgemeindehaus kann die Präsenz eines Hausdienstmitarbeiters oder einer externen Security-Unternehmung bei einer öffentlichen Veranstaltung von über 100 Personen, die länger als 22:00 Uhr dauert, obligatorisch sein. Bei Anwesenheit des Hausdienstes wird der Stundenansatz zulasten des Mieters nach Aufwand pro ¼ Stunde verrechnet. Externe Kosten für Security werden den Mietenden weiterverrechnet.
4. Für die Bedienung der elektronischen Geräte und technischen Anlagen ist eine Instruktion durch den Hausdienst oder das Sigristen-Team erforderlich.
5. Werden an einer Veranstaltung Getränke verkauft, ist bei der Stadt Bülach oder der Kirchgemeinde ein Festwirtschaftspatent zu beziehen.
6. Mit Ausnahme der Kirche können Veranstaltende selber für das Aufstellen und Abbauen der Stühle, Tische, Einrichtungen besorgt sein. Das Vorbereiten und Aufräumen nach einer Veranstaltung durch die Sigristen oder den Hausdienst wird nach Aufwand pro ¼ Stunde verrechnet.
7. Die Kirchgemeinde kann eine Mietkaution bis zu Fr. 600.- verlangen. Die Höhe hängt von Mietdauer und Mietpreis ab.
8. Die Räumlichkeiten sind besenrein und ohne grössere Verunreinigungen zu verlassen. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und in die Schränke zu räumen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu schliessen und das Licht zu löschen. Eine allfällige Nachreinigung wird nach effektivem Aufwand pro Stunde in Rechnung gestellt. Eine Verrechnung für Schäden und/oder Nachreinigung mit der Mietkaution ist zulässig. Für die Übergabe/Rückgabe des Mietobjektes ist das Hausdienst-/Sigristen-Team zuständig. Es wird ein Rapport für die Schlussabrechnung erstellt.
9. In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot, der Konsum von illegalen Drogen ist auf dem ganzen Areal verboten.
10. Kirchgemeindehaus und Kirche sind bei Veranstaltungen bis 22 Uhr geöffnet. Die Hausordnung der einzelnen Gebäude und die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Der Hausdienst oder die Sigriste können eine Veranstaltungsbewilligung verlangen. Amtliche Veranstaltungsbewilligungen besorgen die Mietenden selber bei der Stadtpolizei der Stadt Bülach, eine Kopie der Bewilligung ist dem Hausdienst oder den Sigristen vorzulegen.
11. Auf die Nachbarschaft und weitere Nutzerinnen und Nutzer von Räumen ist Rücksicht zu nehmen. Lärm ist zu vermeiden.
12. Fahrzeuge dürfen nur auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Die gelb markierten Parkfelder stehen nicht zur Verfügung.
13. Die Über- und Rückgabe der Schlüssel erfolgt immer nach Absprache.